

Empfehlung des AHG-Lenkungsausschusses

Mögliche Landesbeiträge zum Sanierungskonzept von Wohnungsunternehmen (Komplementärmittel) als Voraussetzung von Leistungen nach der Altschuldenhilfeverordnung (AHGV)

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 AHGV ist Leistungsvoraussetzung u. a. die Beteiligung des Landes am Sanierungskonzept für das antragstellende Wohnungsunternehmen. Bei Leistungen aus gemeinsamen Bund-Länder-Programmen kommen dafür in Frage:

- Wohnungsbaufördermittel, und zwar Bundes- und Landesanteil (da Bundesanteil zu Mitteln der Länderhaushalte wird)
- Städtebaufördermittel (Bundes- und Landesanteil), und zwar
 - soweit das Unternehmen im wirtschaftlichen Ergebnis „Letztempfänger“ dieser Fördermittel ist,
 - für Maßnahmen auf den Grundstücken des Unternehmens (z. B. wenn auf Kosten der Gemeinde zugunsten der Unternehmen Abrisse durchgeführt werden),
 - Wohnumfeldmaßnahmen aus Bund-Länder-Programm „Entwicklung großer Neubaugebiete“ und entsprechenden Nachfolgeprogrammen der Länder, und zwar anteilmäßig entsprechend dem Anteil der Wohnungen des begünstigten Wohnungsunternehmens in der von der Kommune beschlossenen und mit dem Land abgestimmten Stadtumbaukulisse,
- Fördermittel des Programms „Stadtumbau Ost“, soweit sie den Programmteil Aufwertung von Stadtquartieren betreffen
Nicht in Betracht kommen Mittel, die die Länder als Komplementärmittel zum Programmteil Stadtumbau Ost, Bereich Rückbau einsetzen. Auf die VW-Städtebauförderung 2002 wird verwiesen.
- KfW-Modernisierungsprogramm II in Höhe des Subventionswertes des Zinsverbilligungsanteils der Länder von 7,0 % des Darlehensvolumens
- Entsprechende Landesmittel, die den Wohnungsunternehmen in 2000 zugeflossen sind, da Abrisse aus 2000 nach AHGV berücksichtigt werden.